

VERKEHR ABSICHERN UND SONDERRECHTE

Erst sichern, dann arbeiten: Einsatzstelle, Anfahrt und rechtliche Grenzen

Muster-Ausbildung der Plattform Feuerwehr Wissen · Stand Oktober 2026

AGENDA UND AUSBILDUNGSSCHWERPUNKTE

KAPITEL 1

Einsatzstelle absichern.

KAPITEL 2

Absichern nach
Straßenart.

KAPITEL 3

Ausrüstung und
Sicherungsfahrzeug.

KAPITEL 4

Sonderrechte und
Wegerecht.

Nach dieser Ausbildung kannst du ...

- › eine Einsatzstelle nach Straßenart absichern,
- › Warngeräte und Sicherungsfahrzeug richtig einsetzen,
- › Sonderrechte und Wegerecht unterscheiden.

KAPITEL 01

EINSATZSTELLE ABSICHERN

1.1 WARUM ABSICHERN?

GEFAHR

Der fließende Verkehr ist eine der größten Gefahren an der Einsatzstelle. Jede Einsatzstelle auf einer Straße wird sofort abgesichert, auch wenn die Polizei noch nicht da ist.

- › Die Unfallverhütungsvorschrift verlangt Schutz vor dem Straßenverkehr (DGUV Vorschrift 49, DGUV Regel 105-049).
- › Unterweisung mindestens einmal in 12 Monaten wird für alle Feuerwehrangehörigen empfohlen.

1.2 ZWEI SCHUTZBEREICHE

FEUERWEHRBEREICH

Schutz der eigenen Mannschaft. Hier arbeiten die Einsatzkräfte.

VERKEHRSSBEREICH

Warnung der Verkehrsteilnehmer, damit sie rechtzeitig langsamer werden und ausweichen.

1.3 WER IST ZUSTÄNDIG?

EINHEITSFÜHRER

Verantwortlich für die Sicherheit der Mannschaft, befiehlt die Absicherung.

POLIZEI

Hat bei der Verkehrsregelung die Federführung.

STRASSENBAULASTTRÄGER

Zuständig für Gefahrenstellen im Straßenraum, zum Beispiel die Straßenmeisterei. Übernimmt er die Absperrung, kann die Feuerwehr nach Absprache abbauen.

KEINE ARBEITSSTELLE

Die RSA gelten für die Feuerwehr nicht verbindlich, dienen aber als Anlehnung.

1.4 RECHT IN BRANDENBURG

- › **§ 13 Abs. 5 BbgBKG:** Wer nicht an der Hilfe beteiligt ist, darf sie nicht behindern und muss Anweisungen der Einsatzleitung sofort befolgen, besonders Platzverweise und Sperrungen.
- › **§ 36 BbgBKG:** Das Ministerium kann Gemeinden und Ämtern Einsatzbereiche auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen zuweisen.
- › **Verkehrsregelung:** Ob und wie weit die Feuerwehr in Brandenburg Verkehr regeln darf, klärst du mit deinem Träger. Halte dich an die Anweisungen der Polizei.

1.5 AN DER EINSATZSTELLE

1

Aussteigen Nur auf der verkehrsabgewandten Seite, Warnkleidung tragen, Antreten in der Regel vor dem Fahrzeug.

2

Fahrzeuge abstellen Parallel zur Fahrtrichtung, damit die Heckwarnung weit sichtbar ist. Räder zur verkehrsabgewandten Seite eingeschlagen.

3

Licht Abblendlicht, Umfeldbeleuchtung, blaues Blinklicht, Warnblinklicht. Frontblitzer aus, sie blenden.

4

Im ungesicherten Bereich So kurz wie möglich, Verkehr im Auge behalten, mindestens truppweise: einer sichert, einer baut.

5

Geräte auf der Straße Zum Beispiel ein Standrohr mit mindestens einem Leitkegel mit Blitzleuchte sichern.

1.6 ABBAUEN UND FREIGEBEN

- › **Fahrstreifen freigeben:** nur in Abstimmung mit Polizei, Straßenbaulastträger und Einsatzleitung.
- › **Warnmittel abbauen:** erst, wenn die Sicherung nicht mehr nötig ist oder jemand anderes sie übernimmt.
- › **Begegnungsverkehr:** in beide Richtungen sichern. Lässt man Verkehr vorbei, bleiben mindestens 3 m Fahrstreifenbreite.
- › **Mindestalter:** In der bayerischen Empfehlung 18 Jahre für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen. Für Brandenburg beim Träger prüfen.

KAPITEL 02

ABSICHERN NACH STRASSENART

2.1 ÜBERBLICK: VORWARNUNG

Faustwerte, beidseitig bei Begegnungsverkehr:

STRASSE	VORWARNUNG
Innerorts bis 50 km/h	etwa 100 m
Landstraße bis 100 km/h	etwa 200 m
Autobahn	200, 400, 600 und 800 m
Kurve oder Kuppe	größer, nach Sicht und Geschwindigkeit

FwDV 1 (2026): Abstand in Metern gleich Geschwindigkeit mal zwei. 80 km/h ergeben 160 m.

2.2 DIE MERKHILFE

× 2

GESCHWINDIGKEIT MAL ZWEI

VORWARNUNG IN METERN

50 km/h ergeben 100 m, 100 km/h ergeben 200 m. Der allgemeine Abstand von 100 m nach StVO ist für Einsatzstellen zu wenig. Es sind Mindestwerte, die Führungskraft passt sie der Lage an.

2.3 WARUM SO WEIT? DER ANHALTEWEG

Reaktionsweg (1 s) plus Bremsweg auf trockener Straße:

GESCHWINDIGKEIT	ANHALTEWEG
50 km/h	etwa 40 m
80 km/h	etwa 88 m
100 km/h	etwa 130 m
130 km/h	etwa 208 m
180 km/h	etwa 378 m

Bei Nässe und Schnee wird der Weg deutlich länger.

2.4 INNERORTS BIS 50 KM/H

- › **Alle in Warnkleidung**, Fahrzeuglicht an, Frontblitzer aus.
- › **Vorwarnung** beidseitig etwa 100 m vor der Einsatzstelle und dem letzten Feuerwehrfahrzeug.
- › **Schutzbereich** um das Fahrzeug nutzen, bei Bedarf Einmündungen und Kreuzungen sichern.

2.5 AUSSERORTS BIS 100 KM/H

- › **Wie innerorts**, aber Vorwarnung beidseitig etwa 200 m.
- › **Sicherungsfahrzeug** nach Möglichkeit, Lenkung zur verkehrsabgewandten Seite.
- › **VSA** nach Möglichkeit. Bei Gegenverkehr nur das Blinkkreuz.
- › **Vorwarner ohne VSA** nur mit Fahrstreifeneinzug durch Leitkegel und Blitzleuchten.
- › **Verkehrsregelung** bei Bedarf durch die Polizei veranlassen.



Foto: Usien, CC BY-SA 3.0

2.6 AUTOBAHN UND STRASSEN AB 100 KM/H

- 1 Sicherungsfahrzeug** Etwa 200 m hinter dem letzten Fahrzeug der Einsatzstelle, verlassen und unbesetzt.
- 2 Fahrstreifen einziehen** Mindestens fünf Leitkegel und zwei Blitzleuchten vom Seitenstreifen zum Mittelstreifen hin (Empfehlung aus Bayern).
- 3 Vorwarnung** Faltsignale und Blitzleuchten auf dem Seitenstreifen bei 200, 400, 600 und 800 m ab dem Sicherungsfahrzeug.
- 4 Gerätesatz** „Verkehrsabsicherung Autobahn“ ist die Mindestausstattung. Beschleunigungstreifen und Behelfszufahrten mitdenken.

2.7 BESONDERE LAGEN AUF DER AUTOBAHN

- › **Hohe Verkehrsdichte, kein Seitenstreifen, Baustellen:** Einsatz- und Sicherungskonzepte vorab mit Polizei und Straßenbaulastträger abstimmen.
- › **Schilderbrücken:** Verkehrsbeeinflussungsanlagen können über Polizei oder Straßenmeisterei geschaltet werden. Der Schutz der Einsatzkräfte geht vor flüssigem Verkehr.
- › **Lange Sperrung:** Polizei oder Autobahnmeisterei leiten an der nächsten Anschlussstelle aus. Einen Fahrstreifen für Wartende freizugeben, stimmen die Einsatzleiter gemeinsam ab.
- › **Immer:** Weisungen deines Trägers gehen vor.

2.8 NOTBREMSASSISTENTEN NICHT VERLASSEN

ACHTUNG

Blaulicht, reflektierende Folien und fehlende rückstrahlende Flächen können die Sensoren stören, besonders bei Dunkelheit. Der Assistent bremst dann unter Umständen nicht.

- › Notbremsassistenten senken nur die Aufprallgeschwindigkeit, sie bremsen nicht bis zum Stillstand.
- › Weiter umfassend absichern, wie bei Fahrzeugen ohne Assistenz.
- › In Dämmerung und Dunkelheit ist ein Sicherungsfahrzeug mit eingeschalteter Warnbeleuchtung besonders wichtig.

KAPITEL 03

AUSRÜSTUNG UND SICHERUNGSFAHRZEUG

3.1 WARNTKLEIDUNG

- › **Im ungesicherten Bereich:** Warnweste nach EN ISO 20471, mindestens Klasse 2, besser Klasse 3.
- › **Nicht nötig,** wenn die Schutzkleidung die Anforderung schon erfüllt.
- › **Warnwirkung** nur, wenn die Kleidung geschlossen getragen wird und die Reflexstreifen sauber und unbeschädigt sind.
- › **Funktionswesten** des Gruppenführers müssen ebenfalls warnen.

3.2 LEITKEGEL UND FALTSIGNAL

- › **Leitkegel:** 500 oder 750 mm, rot-weiß vollreflektierend, zweiteilig mit schwerer Fußplatte. 750 mm ab 100 km/h. Faltbare Leitkegel sind unzulässig.
- › **Wirkung:** Leitkegel verbieten das Befahren der Fläche. Gegenüber Fußgängern haben sie keine rechtliche Wirkung.
- › **Faltsignal:** Aufschrift „Feuerwehr“, Seitenlänge 900 mm, reflektierend oder fluoreszierend, auf stabilem Stativ.
- › **Warndreieck:** reicht auf Autobahnen nicht aus.



Foto: Asumipal, CC BY-SA 4.0

3.3 WEITERE WARNGERÄTE

WARNBLOITZLEUCHTE

Gelbes Blitzlicht, beidseitiger Lichtaustritt. Auch am Tag einsetzen.

WARNFLAGGE UND WINKERKELLE

Möglichst nur innerorts und bei niedrigen Geschwindigkeiten, weil man im ungeschützten Bereich steht.

MOBILE WARNSCHWELLEN

Wegen des hohen Unfallrisikos beim Ein- und Ausbringen nicht empfohlen.

BATTERIEGERÄTE

Regelmäßig Ladezustand und Funktion prüfen, auch die Ladegeräte.

3.4 GERÄTESATZ VERKEHRSABSICHERUNG AUTOBAHN

10

Leitkegel (750 mm)

4

Leitkegelleuchten

3

Faltsignale

3

Warnblitzleuchten

3.5 DAS SICHERUNGSAHRTZEUG

- 1 Möglichst schwer** und ohne weitere Aufgabe an der Einsatzstelle.
- 2 Pufferzone** Etwa 200 m zum letzten aktiven Fahrzeug. In der Zone hält sich niemand auf.
- 3 Besatzung steigt aus** und geht sofort in einen sicheren Bereich. Das Fahrzeug bleibt unbesetzt.
- 4 Sichern** Feststellbremse, Warneinrichtungen an, Räder zur verkehrsabgewandten Seite, Türen und Geräteräume geschlossen.
- 5 Sichtbarkeit** Konturmarkierung, Heckwarnbeklebung und Heckwarnsystem machen es besser erkennbar.

3.6 VERKEHRSSICHERUNGSANHÄNGER (VSA)

- › **Aufbau:** Absperrtafel mit Blinkpfeil und Blinkkreuz, Beladung unter anderem 12 Leitkegel, 4 Leitkegelleuchten, 3 Faltsignale, 3 Blitzleuchten.
- › **Einsatz:** Hängt am stehenden Sicherungsfahrzeug auf dem zu schützenden Fahrstreifen, der Pfeil zeigt in die benötigte Richtung.
- › **Gegenverkehr:** Nur das Blinkkreuz.
- › **Zulassung:** nach den Vorgaben des jeweiligen Landes. Für Brandenburg beim Träger prüfen.



Foto: PantheraLeo1359531, CC BY 4.0

3.7 VORWARNER

- › **Fahrzeug oder Anhänger:** mit auf- und abklappbarer LED-Matrix, Text „Unfall“ oder „Feuerwehr“.
- › **Aufstellung:** Etwa 800 m vor der Einsatzstelle auf dem Seitenstreifen.
- › **Sofort verlassen,** kein Pfeil zur Vorwarnung.
- › **Er ersetzt** dort Faltsignal und Blitzleuchte.

KAPITEL 04

SONDERRECHTE UND WEGERECHT

4.1 ZWEI VERSCHIEDENE DINGE

SONDERRECHTE (§ 35 STVO)

Befreien von Verkehrsregeln, soweit zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten. Kein Blaulicht nötig.

WEGERECHT (§ 38 STVO)

Verpflichtet die anderen, freie Bahn zu schaffen. Nur mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn und nur bei höchster Eile.

4.2 WER IST BEFREIT?

- › **Feuerwehr:** personengebunden. Befreit ist, wer dringend zum Feuerwehreinsatz herangezogen wird, auch im Privat-Pkw auf dem Weg zur Wache.
- › **Rettungsdienst:** fahrzeuggebunden, bei höchster Eile (§ 35 Abs. 5a).
- › **Dringend geboten:** nur, wenn die Abweichung im konkreten Fall nötig ist. Eine Fahrt zur Ablösung ist nicht zeitkritisch, dafür gelten keine Sonderrechte.
- › **Privatfahrzeug:** kein Wegerecht, andere erkennen dich nicht als Einsatzkraft. Die Nutzung bleibt die Ausnahme.

4.3 DIE GRENZEN

WICHTIG

Befreit wird nur von der StVO. Straftaten bleiben strafbar. Immer gilt § 35 Abs. 8: öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigen.

- › Nötigung, Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit im Verkehr, fahrlässige Körperverletzung und Tötung rechtfertigen Sonderrechte nie.
- › Es gibt keine Faustformeln wie „20 km/h zu schnell“.
- › Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 ist eine eigene Ordnungswidrigkeit, im Bußgeldkatalog ohne Regelgeldduße und Fahrverbot.

4.4 BLAULICHT, HORN UND GELBLICHT

BLAUES BLINKLICHT UND EINSATZHORN

Wegerecht, nur bei höchster Eile. Alle anderen schaffen sofort freie Bahn.

BLAUES BLINKLICHT ALLEIN

Nur Warnung: Einsatzstelle, Einsatzfahrt, Begleitung. Kein Vorrang.

GELBES BLINKLICHT

Nur Warnung vor Gefahren, zum Beispiel Arbeits- und Unfallstellen.

MISSBRAUCH VON SONDERSIGNALEN

Geldbuße von 20 Euro im Bußgeldkatalog.

4.5 ANFAHRT: KREUZUNGEN UND STAU

- › **Rote Ampel:** nur mit niedriger Geschwindigkeit überfahren, vorher abbremsen oder anhalten. Genauso bei nicht freien Kreuzungen.
- › **Hineintasten:** Es muss sicher sein, dass andere das Signal bemerkt haben. Im Zweifel auf Schrittgeschwindigkeit abbremsen.
- › **Stau:** Rettungsgasse nutzen, Seitenstreifen nur im Ausnahmefall.
- › **Nicht entgegen der Fahrtrichtung** oder rückwärts fahren, außer im abgesicherten Bereich.

4.6 DIE RETTUNGSGASSE

- › **Wo:** Auf Autobahnen und mehrspurigen Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung.
- › **Wann:** Bei Schritttempo oder Stillstand.
- › **Wie:** Freie Gasse zwischen dem linken und dem rechts daneben liegenden Fahrstreifen (§ 11 Abs. 2 StVO).
- › **Verzicht auf Vorrechte:** Wer Vorrang hat, verzichtet darauf, wenn es die Verkehrslage erfordert. Verlassen darf man sich darauf nur nach Verständigung.



Foto: Hubert Berberich (HubiB), CC BY 3.0

ZUM MITNEHMEN

ABSICHERN

Sofort, auch ohne Polizei. Vorwarnung: Geschwindigkeit mal zwei in Metern.

AUSSTEIGEN

Verkehrsabgewandt, Warnkleidung, Frontblitzer aus.

SICHERUNGSFAHRZEUG

Schwer, etwa 200 m Pufferzone, unbesetzt.

SONDERRECHTE

Dringend geboten, gebührende Rücksicht. Wegerecht nur mit Blaulicht und Horn.

Maße sind Mindestwerte, Weisungen deines Trägers gehen vor.

QUELLEN UND BILDNACHWEIS

Einsatzstelle auf der Autobahn · Usien · CC BY-SA 3.0

Faltsignal Feuerwehr · Asurnipal · CC BY-SA 4.0

Verkehrssicherungsanhänger (VSA) · PantheraLeo1359531 · CC BY 4.0

Rettungsgasse auf der Autobahn · Hubert Berberich (HubiB) · CC BY 3.0

Inhalte und Nutzung

Inhalte: Plattform Feuerwehr Wissen Brandenburg (Seiten zu Einsatzstelle gegen Verkehr sichern, Sonderrechte und Wegerecht) · FwDV 1 (Stand 2026) · DFV-Fachempfehlung 84/2024 · StVO. Die Maße sind Mindestwerte und Beispiele. In Brandenburg gelten die Weisungen deines Trägers.

Diese Präsentation darfst du frei bearbeiten und weitergeben. Bilder behalten ihre eigene Lizenz, die Quellenangabe bleibt dabei. Maßgeblich sind die Vorschriften und die Vorgaben deiner Wehr. Mehr unter feuerwehr-wissen-bb.de/wissen/ausbildung/